



➔ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Mainz zur Beschränkung der Nachtruhe (§ 4 Abs. 1 LImSchG) anlässlich der zentralen Feierlichkeiten zum 27. Tag der Deutschen Einheit vom 2. – 3. Oktober 2017 in der Landeshauptstadt Mainz Seite 2

Inhaltsverzeichnis Seite 1

➔ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.

➔ Öffentliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung

der Stadtverwaltung Mainz zur Beschränkung der Nachtruhe (§ 4 Abs. 1 LImSchG) anlässlich der zentralen Feierlichkeiten zum 27. Tag der Deutschen Einheit vom 2. – 3. Oktober 2017 in der Landeshauptstadt Mainz

Aufgrund des § 4 Abs. 5 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) – vom 20. Dezember 2000 (GVBl. Nr. 30, S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2014 (GVBl. S. 194) wird nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen:

Allgemeinverfügung

I.

- Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 LImSchG wird eine allgemeine Ausnahme von dem Verbot nach § 4 Abs. 1 LImSchG auf dem Festgelände des Tages der Deutschen Einheit erteilt.
- Die Ausnahme gilt am 02.10.2017 von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr und am 03.10.2017 von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr.

Die genauen Abgrenzungen des genannten Festgeländes sind dem Lageplan in der **Anlage** der Verfügung zu entnehmen.

II.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz Grün- und Umweltamt, Geschwister-Scholl-Str. 4, 55131 Mainz in Zimmer 25 während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG).

Nebenbestimmungen

- Lautsprecheinrichtungen sind so auszurichten, dass die Beschallung der Nachbarschaft so gering wie möglich erfolgt und insbesondere die nächstgelegenen Wohnhäuser nicht direkt beschallt werden.
- Die Hinweise zur Beurteilung von Freizeitlärm des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 22.07.2017 sind zu beachten. Insbesondere die Festlegung bezüglich des Beurteilungspegels von 70 db(A) tags und 55db(A) nachts vor den Fenstern im Freien bei der nächstgelegenen Wohnbebauung ist einzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Hausanschrift: Grün- und Umweltamt, Geschwister-Scholl-Str. 4, 55131 Mainz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.mainz.de/virtuellepoststelle aufgeführt sind.

Mainz, den 20.09.2017
gez. Katrin Eder
Beigeordnete

Anlage: Lageplan Festgelände

